

Infos zum Eierhandel auf öffentlichen Märkten

Das Informationsblatt richtet sich an die Händler von Eiern auf öffentlichen Märkten. Die Hinweise haben die Sicherung der gewünschten Ei-Qualität für den Verbraucher und die Förderung des fairen Wettbewerbes der Marktbeteiligten zum Ziel.

Eier dürfen in Ausübung eines Berufes oder eines Gewerbes nur nach den gültigen Klassifizierungs- und Kennzeichnungsvorschriften vermarktet werden.

Das Sortieren nach Güte- und Gewichtsklassen, als auch das Ab- und Umpacken in Groß- und Kleinverpackungen ist nur Betrieben mit Packstellenzulassung vorbehalten. Die Zulassung als Packstelle kann bei der **Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion** beantragt werden.

Grundsätzlich muss auf Eiern der Klasse A ein Erzeugercode aufgestempelt sein, aus dem auch die Art der Legehennenhaltung hervorgeht.

Eier der Klasse B dürfen nur an die Nahrungsmittel- und Nichtnahrungsmittelindustrie geliefert werden.

I. Händler, die keine Erzeuger von Eiern sind und nicht als Packstelle zugelassen sind:

Es ist nur der Handel mit nach Güte- und Gewichtsklassen sortierter Zukaufware erlaubt.

Als mögliche Handelsformen kommen in Betracht:

1. Der Verkauf fertig abgepackter Eier, die von einer Packstelle sortiert und gemäß VO 589/2008 Artikel 12 gekennzeichnet wurden.
 - die auf dem Ei angegebene Haltungsform muss mit der auf der Verpackung übereinstimmen.
 - **nicht zulässig** sind das Umpacken zugekaufter Ware aus Großpackungen in eigene Verpackungen und deren nachträgliche Etikettierung.

2. Der Lose-Eier-Verkauf, bei dem auf einem Schild oder Begleitzettel auf oder neben dem Höcker die Eierware durch die Angaben:

- Güteklasse
- Gewichtsklasse
- Haltungsform
- Erläuterung des Erzeugercodes
- Mindesthaltbarkeitsdatum (MHD)

gekennzeichnet wird (gemäß VO 589/2008 Artikel 16).

Zu Transportzwecken dürfen die Eier vor den Augen des Kunden in Kleinverpackungen eingepackt werden. Ein Vorverpacken ist **nicht erlaubt**.

II. Händler mit Packstellenzulassung:

Händler mit Packstellenzulassung können eigenerzeugte und Zukaufware zum Verkauf anbieten. Die Eier sind nach Güte- und Gewichtsklassen zu sortieren und entsprechend den Vorschriften über Vermarktungsnormen für Eier zu kennzeichnen:

Als Handelsformen sind möglich:

- der Verkauf selbst abgepackter und gekennzeichneter Eier
- der Verkauf fertig abgepackter und gekennzeichneter Zukaufware
- der Lose - Eier – Verkauf (gemäß Punkt I Nr. 1)

Der Verkauf von Zukaufware und der Lose-Eier-Verkauf hat analog dem von Händlern, die nicht selbst erzeugen und nicht als Packstelle zugelassen sind, zu erfolgen.

III . Händler (Direktvermarkter selbsterzeugter Eier ohne Packstellenzulassung)

Direktvermarkter ohne Packstellenzulassung dürfen nur eigenerzeugte und unsortierte Eier zum Verkauf anbieten. Auf einem Schild oder Begleiteticket sind anzugeben:

- Mindesthaltbarkeitsdatum (MHD)

Zuwiderhandlungen gegen die bestehenden Rechtsvorschriften können nach dem Handelsklassengesetz, in Verbindung mit dem Ordnungswidrigkeitengesetz, geahndet und in schwerwiegenden Fällen auch strafrechtlich verfolgt werden.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an die:

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion

Referat 42

Willy-Brandt-Platz 3

54290 Trier

Tel: 0651-9494-633